

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1887.

Inhalt: Nr. 50. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Annaberg-Schwarzenberger Eisenbahn betr. S. 151. — Nr. 51. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zur Erweiterung der Görlitz-Dresdener Eisenbahnlinie betr. S. 152. — Nr. 52. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zur Erweiterung der Eisenbahnlinie Weichenhaus-Früha betr. S. 153. — Nr. 53. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über die Unfallversicherung der bei Waaren beschäftigten Personen betr. S. 154. — Nr. 54. Bekanntmachung, eine Erweiterung der Befugnisse des Richters zu Vernehmlich betr. S. 155.

Nr. 50. Verordnung,

die weitere Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Annaberg-Schwarzenberger Staatseisenbahn betreffend;

vom 17. October 1887.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März 1886 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Annaberg nach Schwarzenberg und die erforderlichen Anschlußgleise andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängerten Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (G.- u. B.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist auenthalten denjenigen Bestimmungen nachzugehen,